Vergabenummer	

Wasserstoffleitung Seyweiler - Dillingen

Leistung
Vermessungsleistungen Planungsphase (Grundlagenvermessung)

Rahmenvereinbarung

zwischen der

Creos Deutschland GmbH
Am Zunderbaum 9
66424 Homburg

im folgenden auch „Auftraggeber“ genannt

und

……

……

……

im folgenden auch „Auftragnehmer“ genannt.

1. Projektbeschreibung

Die Creos Deutschland GmbH ist Eigentümerin und Betreiberin eines ca. 1.700 km langen Gashochdruckleitungsnetzes und seit Oktober 2024 ist sie zudem als regulierte Wasserstoff-Kernnetzbetreiberin tätig.

Die Creos Deutschland GmbH verfolgt dabei aktiv den Aufbau einer leistungsfähigen Wasserstoffinfrastruktur im Saarland. Teil dieser Wasserstoffinfrastruktur ist der Neubau einer rund 65 Kilometer langen Wasserstoffleitung durch das Saarland von Seyweiler nach Dillingen. Die geplante Wasserstoffleitung verläuft entlang der Achse Seyweiler – Saarbrücken – Völklingen – Dillingen und soll den Wasserstoff-Transport sowie dessen Verteilung „in der Fläche“ im Saarland ermöglichen. Das Leitungsnetz Seyweiler – Dillingen wird Produzenten und Verbrauchern einen offenen und diskriminierungsfreien Netzzugang bieten und zugleich so ausgelegt sein, dass es über den aktuellen Projektumfang hinaus erweitert werden kann.

Auf Grundlage einer Trassenstudie mit mehreren untersuchten Korridoren soll im Januar 2027 das Raumordnungsverfahren eingeleitet werden. Die möglichen Trassenkorridore queren mehrere Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen, Bahnstrecken sowie luftrechtlich relevante Geozonen (bspw. Flughafen Ensheim), tangieren mehrere Kommunen von Seyweiler nach Dillingen und verlaufen zum Teil durch Abschnitte mit höherwertigen Umweltraumwiderständen.

2. Gegenstand der Rahmenvereinbarung

Als Grundlage für die weitere Trassenplanung sowie im Rahmen der weiteren Entwurfs- und Genehmigungsplanung ist die topographische Geländeaufnahme mit Erstellung von 3-D-Geländemodellen für den bislang bevorzugten Trassenkorridor sowie bei Bedarf für weitere im Rahmen der weiteren Planung zu untersuchenden Trassenalternativen zu erstellen.

Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sind die hierfür zu erbringenden Vermessungsleistungen. Die Rahmenvereinbarung verpflichtet den Auftragnehmer, die mit Einzelaufträgen abgerufenen Leistungen zu den in dieser Rahmenvereinbarung einschließlich aller Anlagen und –vorrangig– den im jeweiligen Einzelauftrag/Einzelabruf festgelegten Bedingungen auszuführen.

3. Leistungen des Auftragnehmers (Auftragsgegenstand)

Der Auftragnehmer erbringt auf Basis dieser Rahmenvereinbarung Vermessungsleistungen für die geplante Wasserstoffleitung Seyweiler – Dillingen mit einer Gesamtlänge von vsl. ca. 61 km.

Zum vsl. Leistungsumfang gehören insbesondere:

- Vermessungsleistungen im bevorzugten Trassenkorridor (ca. 67 km Länge)
- Vermessungsleistungen für weitere mögliche und im Raumordnungsverfahren gegenständliche Trassenkorridore oder Korridorabschnitte nach Bedarf

4. Bestandteile der Rahmenvereinbarung

Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung sind in der nachfolgend geregelten Reihenfolge folgende Anlagen:

- Leistungsbeschreibung, bestehend aus:
  - Anlage J: Leistungsverzeichnis (Stand 16.11.2026)
  - Anlage P: Übersichtsplan Trassenkorridore
- Besondere Vertragsbedingungen, bestehend aus:
  - Anlage G: Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen – Encevo Deutschland Gruppe, Stand: 04.04.2025 (AEB) mit Verhaltenskodex für Lieferanten der Encevo Deutschland Gruppe (Version 02, Stand 04.04.2025)
  - Anlage M: Geheimhaltungsvereinbarung
  - Anlage I: Muster Einzelauftrag
  - Anlage K: Muster Einzelauftragsverzeichnis

- Zusätzliche Vertragsbedingungen, bestehend aus
  - Anlage L: Verpflichtungserklärung zur Tariftreue und Mindestentlohnung (Saarl. Tariftreuegesetz- und Fairer-Lohn-Gesetz - STFLG)
  - Anlage E: Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, bestehend aus
  - Anlage S: CAD-Standards Creos (Stand 21.06.2023 / 01.07.2023)
  - Anlage Z: Zeichenvorschrift für Pläne der Creos Deutschland GmbH (gültig ab 01.02.2023)
- Das Angebot des Auftragnehmers, bestehend aus
  - Anlage A: Angebotsschreiben
  - Anlage J: Leistungsverzeichnis mit Preisen
  - Anlage C: Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft, falls zutreffend

Bei Widersprüchen hat diese Rahmenvereinbarung Vorrang vor den vorstehend geregelten Anlagen. Die Regelungen im Einzelauftrag/Einzelabruf haben Vorrang vor dieser Rahmenvereinbarung und allen Anlagen der Rahmenvereinbarung.

5. Laufzeit der Rahmenvereinbarung und geplanter Leistungszeitraum

Die Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung beginnt mit Zuschlagserteilung und endet am **31.12.2030 (feste Vertragslaufzeit).**

Der Auftraggeber hat das Recht, die Rahmenvereinbarungen zu verlängern (einseitige Verlängerungsoption), wenn sich das Projekt verzögert (bspw. Verzögerungen in Genehmigungsverfahren).

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass der geplante Leistungszeitraum gem. den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Terminen auch umgesetzt wird. Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich vor, den geplanten Leistungszeitraum anzupassen und zu ändern.

Die für den Auftragnehmer verbindlichen Ausführungszeiträume und -fristen werden in den Einzelaufträgen / Einzelabrufen gem. Ziffer 9 dieser Rahmenvereinbarung festgelegt.

6. Keine Mindestabnahmemenge

Diese Rahmenvereinbarung soll – ohne Begründung einer Abrufpflicht – die Deckung des bei Abschluss dieser Vereinbarung noch nicht detailliert planbaren Bedarfe des Auftraggebers für das unter Ziff. 1 beschriebene Projekt und die unter Ziff. 2 und 3 beschriebenen Leistungen durch bedarfsgerechte Abrufe (Einzelaufträge) decken.

Ob, in welchem Umfang und in welcher Häufigkeit ein Abruf aus dieser Rahmenvereinbarung durch die Vergabe von Einzelaufträgen erfolgt, hängt vom jeweiligen Bedarf des Auftraggebers ab.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass der Auftraggeber Abrufe aus dieser Rahmenvereinbarung (durch Erteilung von Einzelaufträgen) tätigt. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Abrufumfang, d.h. es wird keine Mindestabrufmenge vereinbart.

6.1 Vermessungsleistungen für bevorzugten Trassenkorridor

Es ist jedoch beabsichtigt, zusammen mit der Zuschlagserteilung (Rahmenvereinbarung) einen ersten Einzelauftrag über Vermessungsleistungen (u.a. topographische Geländeaufnahme und Erstellung eines 3D-Geländemodels) für den nachfolgend beschriebenen bevorzugten Trassenkorridor zu erteilen:

- Trassenlänge: ca. 67 km
- Korridorbreite: ca. 500 m

Orientierende Beschreibung des bevorzugten Trassenkorridors

Der bevorzugte Hauptkorridor „CA“ beginnt am Übergabenetzanschlusspunkt (ÜNA) Seyweiler / Megal. Er verläuft südlich von Seyweiler über die L201 in Richtung Walsheim, quert den Hetschenbach und führt weiter in Richtung Herbitzheim. Nach Querung der Blies verläuft er entlang der Schutzgebiete südlich von Rubenheim zum Wald nordwestlich von Bebelsheim.

Östlich von Wittersheim führt der Korridor durch Wald- und Offenlandflächen und folgt anschließend weitgehend den Freileitungen der Pfalzwerke Netz AG. Südwestlich von Erfweiler-Ehlingen quert er den Mandelbach, die B423 und den Rittwiesbach. Zwischen Ormesheim und der Gipsgrube überquert er die L237 und verläuft entlang der nördlich von Ormesheim gelegenen Schutzgebiete zum Merlbach.

Von dort führt der Korridor zum Verkehrsknotenpunkt L107/L237 und nach Querung des Saarbachs weitgehend entlang einer bestehenden Gasleitung der CREOS Deutschland GmbH zum Saarbrücker Flughafen. Nordwestlich des Flughafens quert er die L108, den Wogbach sowie Waldflächen mit FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet und geschützten Biotopen. Zwischen Wogbach und Tiefelsbach zweigt der Korridor der Anschlussleitung zum Heizkraftwerk Römerbrücke ab.

Im weiteren Verlauf führt der Hauptkorridor zum Scheidter Berg und quert dabei weitere geschützte Flächen, die A6, den Grumbach und den Dörrwiesgraben. Zwischen Scheidt und Rentrisch überquert er die L119 sowie die Bahnstrecke Saarbrücken–Homburg. Anschließend verläuft er zwischen Dudweiler und der Universität des Saarlandes über die L251/L252 und folgt einer bestehenden Gasleitung in Richtung Rangierbahnhof Saarbrücken.

Zwischen Jägersfreude und Rodenhof quert der Korridor die L125 und den Rangierbahnhof, anschließend die A623. Weiter nordwestlich überquert er die L127, den Fischbach und die Bahnstrecke Saarbrücken–Neunkirchen. Entlang einer bestehenden Freileitung führt er über die A1, den Burbach, die L272, den Alsbach und die L270 zum nördlichen Siedlungsrand von Altenkessel. Im Bereich des Frommersbachs quert er Industrie- und Gewerbeflächen. Hier zweigt der Korridor der Anschlussleitung Richtung Fenne ab.

Südlich des Püttlinger Wohngebietes Ritterstraße führt der Korridor über Marienberg zum Dörrenbach. Er quert den Köllerbach und die L136 südlich von Püttlingen und folgt dem Völklinger Burbach bis auf Höhe des Knappschaftsklinikums Saar. Anschließend orientiert er sich an einer bestehenden Gasleitung bis zur Röchlinghöhe und verläuft entlang der Schutzgebiete am Breitborner Floß nördlich von Bous. In westlicher Richtung folgt er einer Freileitung und quert zwischen Bous und Schwalbach den Bommersbach sowie die L140.

Zwischen Bous und Schwalbach-Griesborn führt der Korridor über die L344 und den Schwalbach. Hier zweigt der Korridor der Anschlussleitung Bous ab. Anschließend verläuft der Hauptkorridor entlang einer bestehenden Gasleitung zwischen Ensdorf und Schwalbach nach Norden und quert die L139, den Lochbach sowie die Landesstraßen im weiteren Verlauf.

Nördlich von Saarlouis-Steinrausch quert der Korridor die B405 und die A8. Er führt entlang des Siedlungsrandes von Saarwellingen über die Werner-von-Siemens-Straße im Industriepark Saarwellingen zur B269. Abschließend folgt er der Werksbahn des Ford-Geländes bis zum Anschlusspunkt Dillinger Hütte.

7. Höchstmenge

Die in **Anlage J** Leistungsverzeichnis angesetzten Mengen orientieren sich an dem mit aktuellem Kenntnisstand für die Erlangung einer genehmigungsfähigen Planung mindestens erforderlichen Umfang an Vermessungsleistungen in der Planungsphase.

Als Höchstmenge der Rahmenvereinbarung wird der Fall angesetzt, dass im Rahmen der weiteren Planung und Alternativenprüfungen zur Erlangung einer genehmigungsfähigen Planung Vermessungsleistungen für in Summe bis zu 120 km zu betrachtende Trassenkorridore erbracht werden müssen.

8. Preise

Der Auftragnehmer ist während der gesamten Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung sowie im Falle der Ausübung der Verlängerungsoption auch während der Verlängerungsoption vorbehaltlich der Preisanpassungen gemäß Ziffer 8.1 an die Konditionen seines Angebots, insbesondere auch an die angebotenen Preise, gebunden, und verpflichtet, alle Einzelaufträge/Einzelabrufe zu den Konditionen seines Angebots und insbesondere auch den angebotenen Preisen (**Anlage J** Leistungsverzeichnis **mit Preisen**) auszuführen.

Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche zur vollständigen und vertragsgemäßen Erbringung der jeweiligen LV-Position erforderlichen Leistungen und Nebenleistungen abgegolten, soweit im Leistungsverzeichnis nichts Abweichendes geregelt ist. Eine zusätzliche Vergütung auf Stundenbasis ist ausschließlich nach Maßgabe der Ziffer 10.1 zulässig.

Sofern im Angebotsschreiben (**Anlage A** Ziff. 2) ein Preisnachlass ohne Bedingung gewährt wurde, gilt dieser für die Abrechnungssumme aller Einzelaufträge.

8.1 Preisgleitklausel

Der Auftragnehmer ist an die in **Anlage J** Leistungsverzeichnis angegebenen Einheitspreise und Stundenverrechnungssätze bis zum 31.12.2028 gebunden. Ab dem 01.01.2029 werden die Einheitspreise und Stundensätze jährlich zum 01.01., erstmals zum 01.01.2029 nach folgender Wertsicherungsklausel angepasst:

- Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex für Vermessungsleistungen (Referenzindex destatis.de, Code: 61311-0006 CPA08-711 Ingenieurbüroleist. u. damit verb. techn. Beratungsl., Basis 2021 =100) zwischen dem Wert für das 3. Quartal des Vorjahres (im Folgenden Index A genannt, dies ist bei der erstmaligen Anpassung das Jahr 2027) und dem Wert für das 3. Quartal des laufenden Jahres (im Folgenden Index B genannt, dies ist bei der erstmaligen Anpassung das Jahr 2028), werden die Einheitspreise und Stundensätze ab dem 01.01. des nachfolgenden Jahres (dies ist bei der erstmaligen Anpassung das Jahr 2029) entsprechend der prozentualen Indexveränderung (= Index B / Index A - 1) gerundet auf zwei Nachkommastellen angepasst.
- Maßgebend ist jeweils der für das 3. Quartal eines Jahres veröffentlichte Index.
  Berechnungsbeispiel:
  Index A = 112,4; Index B = 114,8 --> Preisanpassung = 114,8 / 112,4 - 1 = + 2,14 %
- Sollte der o.g. Referenzindex vom Statistischen Bundesamt (destatis.de) während der Vertragslaufzeit nicht mehr fortgesetzt werden und durch einen anderen Index ersetzt werden, ist dieser Index entsprechend heranzuziehen.

9. Einzelaufträge / Einzelabrufe

9.1 Einzelauftragsverhältnisse werden zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer durch Einzelabruf unter Verwendung der **Anlage I** Muster Einzelabruf und **Anlage K** Muster Einzelauftragsverzeichnis begründet. Einzelaufträge/Einzelabrufe werden vom Auftraggeber in Textform erteilt.

9.2 Wird mit Zuschlagserteilung über die Rahmenvereinbarung unmittelbar ein Einzelauftrag erteilt (siehe Ziff. 6.1), hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Zugang der Zuschlagserteilung und des Einzelauftrags mit der Ausführung zu beginnen.

9.3 Für **weitere Einzelabrufe gilt:**

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ihm zugegangene Einzelaufträge/Einzelabrufe innerhalb von fünf Kalendertagen zu bestätigen.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, im Einzelabruf eine Frist für den Beginn der Ausführung festzulegen. Eine Frist von weniger als 14 Kalendertagen bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers.
- Enthält der Einzelabruf keine Frist für den Beginn der Ausführung, so hat der Auftragnehmer innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Einzelabrufs zu beginnen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen Auskunft über den voraussichtlichen Beginn zu erteilen.

9.4 Weitere verbindliche Fristen für die Ausführung und Fertigstellung werden Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erteilung des Einzelauftrags nicht zustande, ist der Auftraggeber berechtigt, angemessene Fristen für die Ausführung und Fertigstellung festzulegen.

10. Zeithonorar und Zuschläge

10.1 Für vom Auftraggeber angeordnete Leistungen auf Zeithonorarbasis werden die vereinbarten Stundenverrechnungssätze (s. **Anlage J** Leistungsverzeichnis, Titel 07) zuzüglich Umsatzsteuer nach den tatsächlich geleisteten und nachgewiesenen Arbeitszeiten vergütet. Eine Vergütung auf Zeithonorarbasis ist ausschließlich für gesonderte Zusatzleistungen zulässig, die nicht bereits durch die vereinbarten Einheitspreise oder Pauschalpreise abgegolten sind und vom Auftraggeber vor Ausführung ausdrücklich in Textform beauftragt wurden. Eine zusätzliche Abrechnung von Stunden für bereits abgegoltene Leistungen ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer hat vorab dem Auftraggeber eine Aufwandsabschätzung für die jeweiligen angeforderten Zusatzleistungen vorzulegen. Diese bedarf vor Ausführung der Freigabe durch den Auftraggeber.

Die Stundenverrechnungssätze verstehen sich einschl. Reise- und Nebenkosten. Das heißt, die für Außeneinsätze benötigten Fahrzeuge, Übernachtungskosten und weitere Ausrüstungen etc. sind in die Stundenverrechnungssätze einzurechnen.

Leistungen auf Zeithonorarbasis sind über Leistungsnachweise nachzuweisen und wöchentlich, spätestens am ersten Werktag der Folgewoche, der Projektleitung des Auftraggebers vorzulegen. Diese sind vom Auftraggeber freizugeben.

10.2 Zuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten werden für die nachgewiesenen zuschlagspflichtigen Stunden neben den vereinbarten Preisen wie folgt vergütet:

- 25 Prozent für Nachtarbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr
- 50 Prozent für Arbeit an Sonntagen
- 125 Prozent für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen am Arbeitsort sowie am 31. Dezember ab 14 Uhr
- 150 Prozent für besondere Feiertagsarbeiten (24. Dezember ab 14 Uhr, ganztags am 25. und 26. Dezember und 1. Mai)

10.3 Wahlweise können für solche Zusatzleistungen auch Pauschalhonorare auf Grundlage einer Aufwandsabschätzung anstelle der Vergütung nach tatsächlichem Aufwand vereinbart werden.

11. Versicherung

11.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zu seinen Lasten eine Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung für Personenschäden, Sach- und Vermögensschäden mit folgenden Deckungssummen je Schadensfall abzuschließen:

- je Schadensfall: mindestens 5.000.000 EUR
- Als Schadensfälle nach dieser Regelung verstehen sich Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden.
- Die vorstehenden Deckungssummen müssen je Schadensfall und zweifach pro Jahr (= zweifache Maximierung) zur Verfügung stehen. Eine zweifache Maximierung liegt vor, wenn die jeweilige Deckungssumme innerhalb eines Versicherungsjahres dem Bieter mindestens für zwei voneinander unabhängige Versicherungsfälle vollständig zur Verfügung steht.

11.2 Durch die Höhe der Versicherungssummen werden etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers nicht begrenzt.

11.3 Sofern der Vertrag mit einer Arbeitsgemeinschaft geschlossen wird, hat jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft separat eine Versicherung über den gem. Ziff. 11.1 geforderten Versicherungsschutz abzuschließen. Der Versicherungsschutz muss sich im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung jeden Mitglieds auch auf die Inanspruchnahme der Arbeitsgemeinschaft als solche erstrecken, und zwar unabhängig davon, ob ein Regress im Innenverhältnis möglich ist.

11.4 Der Versicherungsschutz nach Ziff. 11.1 hat rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten zu beginnen und darf erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist enden. Das Bestehen dieses Versicherungsschutzes hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens bei Vertragsschluss durch die Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachzuweisen, die den oben genannten Versicherungsumfang nachvollziehbar wiedergibt. Für den Fall, dass der Versicherungsschutz nicht besteht oder der Auftragnehmer den Versicherungsschutz während der vorstehend genannten Zeit schmälert oder aufhebt, ist der Auftraggeber berechtigt, das Auftragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.

12. Vertretung des Auftraggebers und des Auftragnehmers

12.1 Vertretung des Auftraggebers

Die Vertretung des Auftraggebers wird ausschließlich von den nachfolgend genannten Personen wahrgenommen:

- Projektleitung: Herr Jan Queetz
- Technische Projektleitung: Frau Silke Eifler

Die Vertretungsmacht der Personen, deren Vertretungsmacht gesetzlich bestimmt ist (z. B. Geschäftsführung), auf Seiten des Auftraggebers wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

Andere vom Auftraggeber oder der vertragsabwickelnden Stelle bei der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des Bauvorhabens eingesetzten Personen, insbesondere Ingenieure, Planer und Sonderfachleute sind nicht berechtigt, den Auftraggeber rechtsgeschäftlich zu vertreten. Der Ausschluss der Vertretungsmacht umfasst auch die Abgabe und Entgegennahme von einseitigen rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Erklärungen, wie Mitteilungen, Anzeigen, Aufforderungen, Vorbehalte u. ä.. Ausgeschlossen sind daher insbesondere Vereinbarungen und Anordnungen, die eine Zahlungspflicht des Auftraggebers begründen können.

12.2 Vertretung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat folgende leitende Personen bestimmt:

- Leitung Vermessung: xxxxx -- *wird im Auftragsfall eingetragen* --
- stellvertretende Leitung Vermessung: xxxxx -- *wird im Auftragsfall eingetragen* --

Die benannten leitenden Personen müssen über die für die jeweilige Aufgabenstellung notwendige und angemessene Fachkompetenz, sowie Berufserfahrung verfügen. Der Auftragnehmer ist für den Mitarbeitereinsatz zur Bewältigung der ihm übertragenen Projektaufgaben verantwortlich. Es dürfen in den leitenden Funktionen ferner nur Personen eingesetzt werden, die die deutsche Sprache in Wort und Schrift fließend beherrschen (muttersprachlich oder Sprachniveau C2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen – GER). Ein formaler Sprachtestnachweis (z. B. Goethe-Zertifikat, telc-Prüfung) ist nicht erforderlich.

Arbeitsrechtliche Weisungen an seine Mitarbeiter erteilt ausschließlich der Auftragnehmer.

Die benannten leitenden Personen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung oder in Textform i.S.v. § 126b BGB (z. B. E-Mail) des Auftraggebers ausgewechselt werden. Sollte der Auftragnehmer während der Bearbeitung die benannten leitenden Personen austauschen müssen oder wollen, sorgt der Auftragnehmer für qualitativ gleichwertigen Ersatz. Der Auftraggeber kann die Zustimmung aus sachlichem Grund verweigern, insbesondere wenn neue Personen nicht die Erfahrung oder Qualifikation der vormals abberufenen Person aufweisen.

Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, vom Auftragnehmer die Auswechslung von Personen in Leitungsfunktionen durch eine andere vom Auftragnehmer benannte Person zu verlangen, soweit eine Person in Leitungsfunktion durch ihr Verhalten gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt oder die deutsche Sprache in Wort und Schrift nicht fließend beherrscht (Sprachniveau C2) oder Umstände zu vertreten hat, die bei objektiver Beurteilung eine weitere Zusammenarbeit mit diesem unzumutbar machen.

13. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

13.1 Arbeitszeiten

Reguläre Arbeitstage sind Montag bis Freitag.

Für Leistungen außerhalb regulärer Arbeitszeiten gilt:

- Vom Auftragnehmer beabsichtigte Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen oder bei Nachtarbeit sind dem Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen und bedürfen in jedem Fall der besonderen Genehmigung der Projektleitung. Vom Auftragnehmer geplante Überstunden, Arbeiten in der Nacht, an Sonn- u. Feiertagen sind in die Einheitspreise einzurechnen und begründen keinen Mehrvergütungsanspruch.
- Nur Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen oder bei Nachtarbeit, die ausdrücklich durch den Auftraggeber angeordnet werden, sind mit den jeweils gültigen Zuschlägen gem. Ziff. 10.2 abzurechnen. Diese Arbeiten sind gesondert zu beauftragen und frühzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen.

13.2 Nachträge, Bedarfspositionen und Regieleistungen

Bedarfspositionen, Zulagen oder Regieleistungen sind nur nach schriftlicher Freigabe durch den Auftraggeber auszuführen.

Nachtragsrelevante Umstände sind dem Auftraggeber spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach deren Bekanntwerden schriftlich und mit geeigneter Begründung anzuzeigen. Die Vorlage einer prüfbaren Nachtragskalkulation ist obligatorisch.

Die Abrechnung von Regieleistungen erfolgt ausschließlich über vom Auftraggeber bereitgestellte Formblätter, diese sind werktäglich dem Auftraggeber zur Gegenzeichnung einzureichen.

13.3 Nachunternehmereinsatz

Für den Einsatz der in **Anlage A** Angebotsschreiben benannten Nachunternehmer ist keine gesonderte Zustimmung des Auftraggebers erforderlich.

Sofern der Auftragnehmer Leistungen an andere als **Anlage A** Angebotsschreiben benannten Nachunternehmer übertragen möchte oder dort nicht aufgeführte Teilleistungen an Nachunternehmer übertragen möchte, ist die Zustimmung des Auftraggebers erforderlich. Der Auftragnehmer hat diese rechtzeitig schriftlich oder in Textform i.S.v. § 126b BGB (z. B. E-Mail) einzuholen. Zusätzlich ist dabei für den jeweiligen Nachunternehmer die Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer (**Anlage E**) vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen.

13.4 ARGE-Struktur/-Vertretung/-Haftung

Falls zutreffend, zu regeln – entfällt sonst

Der Auftragnehmer ist eine Arbeitsgemeinschaft (Arge), bestehend aus den aus **Mitgliedern**:

Mitglied 1
Mitglied 2
Mitglied 3
Mitglied 4

Die Arge wird **vertreten durch**:

Firma Straße PLZ Ort ggf. Land

Für die Erfüllung der vertraglichen Leistungen haftet jedes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft, auch nach dem etwaigen Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft und nach deren Auflösung, gesamtschuldnerisch.

Zahlungen erfolgen mit befreiender Wirkung an das vorbenannte vertretungsberechtigte Mitglied. Die Vertretungsberechtigung gilt fort, solange dem Auftraggeber nicht schriftlich eine Änderung der Vertretungsberechtigung nachgewiesen worden ist. Das gilt auch für den Fall der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel nur die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrecht zu erhalten und damit § 139 BGB (Teilnichtigkeit) insgesamt abzubedingen. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages und seiner späteren eventuellen Ergänzungen gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrages bedacht hätten.

Homburg, den……	……., den …….
Creos Deutschland GmbH	……
Auftraggeber	Auftragnehmer